

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des
Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im
Bereich der sozialen Sicherheit
– Drucksache 8/56 –**

A. Problem

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bestehen im Bereich der sozialen Sicherheit sowohl bei den gesetzlichen Versicherungssystemen als auch bei betrieblichen Vereinbarungen zahlreiche Unterschiede zum Nachteil der Frauen.

B. Lösung

Verabschiedung einer Richtlinie, um in einer ersten Phase die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit einzuleiten.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Drucksache 8/56 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 28. September 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim) **Frau Verhülsdonk**

Vorsitzender

Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Frau Verhülsdonk

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 4. Februar 1977 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Vorschlag einer Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Drucksache 8/56 — zur Beratung überwiesen. Nach eingehender Erörterung empfiehlt der Ausschuß einmütig dem Plenum, den Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm seinen politischen Willen zum Ausdruck gebracht, in einer den Zeitraum von 1974 bis 1976 umfassenden ersten Phase die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele einschließlich der Vollbeschäftigung und besseren Beschäftigung in der Gemeinschaft und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu treffen. Zu den vorrangigen Aktionen zählte der Rat auch die Maßnahmen, die die Gleichheit zwischen Mann und Frau im Arbeitsleben gewährleisten sollen. Entsprechend diesem Grundsatz verabschiedete der Rat am 9. Februar 1976 eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in diesen Bereichen.

Die bereits mit der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 begonnene schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau soll mit diesem Richtlinienvorschlag in

einer ersten Phase im Bereich der sozialen Sicherheit weiter vervollständigt werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßte bei seinen Beratungen ausdrücklich das mit diesem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel. Der Richtlinienvorschlag entspricht nach der Feststellung des Ausschusses weitgehend dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

Von der vorgeschlagenen Richtlinie soll die gegenwärtig und früher arbeitende Bevölkerung unter besonderem Einfluß ehemaliger Arbeitnehmer, die unter die Pensions-, Krankheits-, Invaliditäts- oder Arbeitslosigkeitsregelungen fallen, erfaßt werden. Sachlich sind alle gesetzlichen Systeme, die Schutz gegen die genannten Risiken bieten, von der Richtlinie betroffen. Weiter umfaßt die Richtlinie auch betriebliche Vereinbarungen, sofern diese nicht bereits durch Gemeinschaftsbestimmungen abgedeckt sind.

Davon ausgenommen sind Witwen- und Mutterschaft als spezifisch auf Frauen zutreffende Bereiche sowie Familienlasten, die den Bereich der Familienpolitik betreffen.

Artikel 6 des Vorschlages ermöglicht es den Mitgliedstaaten bestimmte Bereiche, wie z. B. Festsetzung des Rentenalters, Anrechnung von Beschäftigungszeiträumen für die Rente und Erwerb von Leistungsansprüchen aufgrund der Mitgliedschaft des Ehegatten, von dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen. Hierbei handelt es sich auch um Probleme der Gleichbehandlung von Mann

und Frau bei der Witwer- und Witwenrente, deren Regelung das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf ihre Verfassungskonformität für erforderlich gehalten hat (siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975). Hierzu sind zunächst die Ergebnisse der von der Bundesregierung mit Kabinettsbeschluß vom 14. August 1977 eingesetzten unabhängigen Sachverständigenkom-

mission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen abzuwarten.

Der Ausschuß hat die Bundesregierung ersucht, ihm für seine weiteren Beratungen alsbald eine Übersicht über die bestehenden Unterschiede zum Nachteil der Frau bei den gesetzlichen Versicherungssystemen und bei den betrieblichen Vereinbarungen innerhalb der Bundesrepublik vorzulegen.

Bonn, den 11. Oktober 1977

Frau Verhülsdonk

Berichterstatter

